



Erläuterungen zur Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm, SG 819.879)

1. Ausgangslage

Die am 27. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie wurde seit dem Inkrafttreten mehrfach angepasst. Es wurden insbesondere neue anspruchsberechtigte Betriebskategorien definiert und Anpassungen des Bundesrechts umgesetzt.

Nach einer grösseren Revision von Art. 12 Covid-19-Gesetz durch das Bundesparlament im März 2021, welche auch umfangreiche Anpassungen der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes nach sich zog, wird die COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie einer Totalrevision unterzogen. Die kantonale Regelung ist nun weitgehend mit den Bundesregeln koordiniert. Grossunternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 von über 5 Mio. Franken unterstehen neu vollumfänglich den Regelungen des Bundesrechts. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Mio. Franken definiert das kantonale Recht weiterhin den Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe sowie gewisse Mindestvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch. Die Berechnung der Beitragshöhe erfolgt neu nicht mehr nach der UVG-Lohnsumme, sondern anhand des erlittenen Umsatzausfalls und einer pauschal festgelegten Fixkostenquote.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Zweck

¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen, welche aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der von Bund oder Kanton dagegen ergriffenen Massnahmen starke wirtschaftliche Einbussen erleiden. Dadurch soll ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen eingedämmt werden.

² Diese Verordnung ist Grundlage für die Umsetzung der Covid-19-Härtefallregelung des Bundes im Kanton Basel-Stadt.

Begründung

In der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie standen Betriebe der Gastronomie- und Tourismusbranche im Fokus. Der Kreis der berechtigten Betriebe wurde aber seither mehrfach erweitert, da seit November 2020 auch Betriebe aus anderen Branchen zunehmend von behördlichen Massnahmen gegen die Covid-19-Pandemie betroffen waren. Die Gesuche werden nach einheitlichen Kriterien beurteilt, weshalb die Gastronomie- und Tourismusbranche in der Zweckumschreibung nicht mehr ausdrücklich genannt wird.

Erläuterungen zu § 2 Geltung der Vorschriften des Bundes

¹ Soweit in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die bundesrechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) sowie der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020.

Begründung

Durch den allgemeinen Verweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen wird klargestellt, dass sich die Anspruchsberechtigung nach dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes beurteilt, soweit in der vorliegenden Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Durch den Verweis gelten unter anderem folgende allgemeinen Erfordernisse: Gründung des Unternehmens vor dem 1. Oktober 2020, Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020 im Kanton Basel-Stadt, Höchstgrenze der Beiträge von 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 für Unternehmen mit einem Umsatz von unter 5 Mio. Franken.

Erläuterungen zu § 3 Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Millionen

¹ Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Millionen gelten ausschliesslich die Vorschriften des Bundesrechts.

Begründung

Im Covid-19-Gesetz wird festgehalten, dass der Bund Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken zu 100 Prozent finanziert (Art. 12 Abs. 1quater Covid-19-Gesetz). Nach Art. 12 Abs. 1sexies Covid-19-Gesetz müssen in allen Kantonen die Vorschriften des Bundes unverändert eingehalten werden. Die vorliegende Bestimmung hält fest, dass für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken ausschliesslich die Vorschriften des Bundesrechts gelten. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass diese Unternehmen nicht einer bestimmten Branche angehören müssen, um Leistungen beziehen zu können. Für nicht behördlich geschlossene Betriebe muss ein Umsatzausfall von mindestens 40 % nachgewiesen werden können.

Erläuterungen zu § 4 Kreis der berechtigten Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter Fr. 5 Millionen

¹ Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

² Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004.

³ Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche:

- a) über Innenplätze verfügen;
- b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

⁴ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an andere Unternehmen (insbesondere an Eventcatering-Betriebe) geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind und über eine feste Infrastruktur verfügen.

⁵ Beitragsberechtigt sind ferner:

- a) Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Absicherung der Kundinnen- und Kundengelder des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution verfügen;
- b) Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen;
- c) Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen;
- d) Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen.
- e) professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen;
- f) Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen;
- g) Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Produkten an Gastronomie- oder Hotelbetriebe erzielen;
- h) Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erbracht werden können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe erzielen;
- i) Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben;
- j) Unternehmen mit spezialisierten handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten, die einen wesentlichen Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Leistungen für die Durchführung der Basler Fasnacht erzielen;
- k) Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben;
- l) Taxiunternehmen.

Begründung

Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Mio. Franken ist es nach wie vor Sache der Kantone, die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch festzulegen. Die Umschreibung der beitragsberechtigten Betriebsarten wird aus § 2 der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie übernommen. Auf das Erfordernis einer Betriebsstätte im Kanton Basel-Stadt wird verzichtet, da nach Bundesrecht das Sitzprinzip gilt (Art. 12 Abs. 6 Covid-19-Gesetz sieht vor, dass ein Kanton, der für seine Härtefallmassnahmen Bundesmittel beansprucht, alle Unternehmen mit Sitz im Kanton gleich behandeln muss, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben). Damit ist auch sichergestellt, dass Unternehmen, welche zwar über eine Betriebsstätte im Kanton Basel-Stadt verfügen, ihren Sitz jedoch in einem anderen Kanton haben, im Sitzkanton Härtefallleistungen beziehen können.

Mit den zusätzlichen Anforderungen bei Restaurationsbetrieben (§ 4 Abs. 3) werden Betriebe, die in geringerem Ausmass von den Covid-19-Massnahmen betroffen waren, von den Leistungen ausgeschlossen (z.B. reine Sommerbetriebe, Betriebskantinen, Restaurants grosser Detailhändler). § 4 Abs. 4 ermöglicht es, in Einzelfällen andere Betriebe, die im gleichen Markt tätig sind wie Restaurationsbetriebe (zu denken ist vor allem an grössere Event-Catering-Firmen), zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Betriebe über eine feste Infrastruktur verfügen (bei Event-Catering-

Firmen z.B. eine Kücheninfrastruktur, welche überwiegend für die Zubereitung der Speisen für Catering-Kundschaft benutzt wird). In § 4 Abs. 5 werden die weiteren beitragsberechtigten Betriebskategorien aufgelistet. Eine geringfügige Anpassung im Vergleich zur COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie wird bei den Zulieferbetrieben vorgenommen, welche neu auch dann anspruchsberechtigt sind, wenn sie die verkauften Produkte nicht selber produzieren. Weiterhin muss jedoch der überwiegende Teil des Umsatzes aus der Belieferung von Hotellerie und Gastronomie erzielt werden.

Erläuterungen zu § 5 Voraussetzungen für den Leistungsanspruch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter Fr. 5 Millionen

¹ Beitragsberechtigt sind die in § 4 definierten Unternehmen, welche die in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und in diesem Paragraphen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² In Abweichung von Art. 5 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes besteht ein Anspruch, wenn der Jahresumsatz 2020 unter 80 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

³ In Abweichung von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes besteht ein Anspruch, wenn ein Unternehmen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 40'000 erzielt hat.

⁴ Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in dem Masse überschuldet war, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren.

⁵ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass sich das Unternehmen am 15. März 2020 nicht in einem Beteiligungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerforderungen befunden hat und keine Verlustscheine aufweist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen war. Zudem darf sich das Unternehmen bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden.

⁶ Haben Unternehmen bereits andere Covid-19-bedingte Finanzhilfen der öffentlichen Hand erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBÜV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten (Dreidrittel-Modell) nicht mit ein.

⁷ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen während den drei folgenden Monaten ab Datum der Gesuchstellung bezüglich Auszahlung der kantonalen Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen weder kündigt noch zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

Begründung

In dieser Bestimmung werden für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 5 Mio. Franken verschiedene Abweichungen zu den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht festgehalten. Die bisher in § 4 der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie festgelegten Voraussetzungen werden leicht angepasst. So werden Unternehmen, die nicht von einer behördlichen Schliessung betroffen sind, auch dann unterstützt, wenn der Umsatzrückgang weniger als 40 %, aber mehr als 20 % beträgt. Weiter ist eine Unterstützung auch dann möglich, wenn der durchschnittliche Jahresumsatz 2018 und 2019 unter Fr. 50'000, aber bei mindestens Fr. 40'000

lag. Etwas strengere Kriterien als nach den Vorschriften des Bundes sind in Bezug auf die finanzielle Situation der Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 vorgesehen. So darf ein Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in dem Masse überschuldet gewesen sein, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren. Ausserdem besteht kein Anspruch, wenn per 15. März 2020 Betreibungsverfahren über Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerschulden bestanden haben und diese bis zur Antragstellung nicht erledigt waren. Zudem darf sich das Unternehmen nicht in einem Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren befunden haben. Dabei wird nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Auszahlung der Unterstützungsbeiträge abgestellt. Nicht anzurechnende Finanzhilfen der öffentlichen Hand sind nebst den in den bundesrechtlichen Bestimmungen genannten auch die kantonalen Unterstützungsleistungen für indirekt betroffene Selbstständigerwerbende, welche gestützt auf die Verordnung vom 30. März 2020 im Zeitraum 1. April bis 31. Mai 2020 ausbezahlt wurden. Ebenfalls nicht angerechnet werden Leistungen, die gestützt auf die kantonalen Bürgschaftsverordnungen erbracht wurden, sowie Mietzinshilfen nach dem Dreidrittel-Modell. Nicht mit öffentlichen Finanzmitteln unterstützt werden sollen Unternehmen, welche während einer bestimmten Zeit der Unterstützung (drei Monate ab Gesuch-einreichung) ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigen oder sie nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigen. Diese Voraussetzungen sollen stichprobenweise kontrolliert werden, auch um die Akzeptanz für die kantonalen Unterstützungsleistungen hochzuhalten.

Erläuterungen zu § 6 Art und Berechnung des Anspruchs für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter Fr. 5 Millionen

- ¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge).
- ² Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Millionen gemäss Art. 8b Abs. 1 und 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.
- ³ Die pauschalen Fixkostensätze betragen:
 - a) für Beherbergungsbetriebe 41 %;
 - b) für Restaurationsbetriebe und Eventcatering-Betriebe 31 %;
 - c) für Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler 10 %;
 - d) für Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen 38 %;
 - e) für Schaustellerinnen und Schausteller 28 %;
 - f) für Markthändlerinnen und Markthändler 16 %;
 - g) für Kongressorganisationsunternehmen 28 %;
 - h) für Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen 28 %;
 - i) für Zulieferbetriebe ohne eigene Produktionsanlagen 16 % für Zulieferbetriebe mit eigener Produktionsanlage 22 %;
 - j) für Freizeitbetriebe 28 %;
 - k) für Fasnachtsbetriebe 34 %;
 - l) für Detailhandelsbetriebe 16 %;
 - m) Für Taxibetriebe 38 %.
- ³ Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Fr. 3'000, sofern das Unternehmen von einem Umsatzausfall betroffen war.
- ⁴ Für die Ermittlung des Umsatzrückgangs kann bei Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet wurden, auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme statt auf das Gründungsdatum abgestellt werden.
- ⁵ Werden von einem nach dem 31. Dezember 2017 gegründeten Unternehmen Umsatzausfälle

über mehr als 12 Monate analog Art. 8b Abs. 2 der Covid-19-Verordnung des Bundes geltend gemacht und fehlen Vergleichsperioden der Jahre 2018 und 2019, wird anstelle der fehlenden Perioden auf den anteiligen nach Art. 3 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung ermittelten Umsatz abgestellt.

⁶ Sind bei einem Unternehmen seit dem 1. Januar 2018 nachweislich neue Betriebsstätten hinzugekommen, ist dies bei der Berechnung des Umsatzausfalls angemessen zu berücksichtigen.

Begründung

In dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Leistungen nach dieser Verordnung um nicht rückzahlbare Beiträge (a fonds perdu-Beiträge) handelt.

Bei der Berechnung des Anspruchs erfolgt ein Systemwechsel. Es wird nicht mehr, wie nach der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, auf die UVG-Lohnsumme 2019 abgestellt. Stattdessen erfolgt die Berechnung nach dem gleichen Prinzip, wie es der Bund für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Mio. Franken vorsieht. Konkret wird der Umsatzausfall ermittelt, der analog der Regelung des Bundes für maximal 18 Monate (2020 und Januar bis Juni 2021) geltend gemacht werden kann. Dieser Umsatzausfall wird mit einem pauschalen Fixkostensatz multipliziert. Erzielt beispielsweise ein Restaurationsbetrieb 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Umsatz von Fr. 1'200'000 und im 2020 einen Umsatz von noch Fr. 800'000, liegt ein Umsatzausfall von Fr. 400'000 vor. Beträgt der Rückgang im 1. Semester 2021 im Vergleich zur gleichen Periode 2018/2019 noch einmal Fr. 400'000, ist von einem Umsatzausfall von total Fr. 800'000 auszugehen. Dieser Ausfall führt, multipliziert mit dem Fixkostensatz von 31 % für Restaurationsbetriebe, zu einem Anspruch von Fr. 248'000. Da dieser Betrag höher ist als der Maximalbeitrag von 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (Fr. 1'200'000 * 0.2 = Fr. 240'000), würde ein Betrag von total Fr. 240'000 zur Auszahlung gelangen. Mit dem Abstellen auf den konkreten Umsatzausfall und einen Fixkostensatz wird sichergestellt, dass sich die Unterstützungsleistungen an den Fixkosten orientieren. Die Pauschalisierung erleichtert den Vollzug und den Aufwand für die Gesuchstellung erheblich. Durch die Festlegung von pauschalen Sätzen für die einzelnen beitragsberechtigten Betriebskategorien wird dennoch eine angemessene Differenzierung erreicht.

Weiterhin wird bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen ein Mindestbeitrag von Fr. 3'000 ausbezahlt, sofern das Unternehmen von einem Umsatzausfall betroffen war. Nahm der Umsatz im Vergleich zum Durchschnittsumsatz 2018 und 2019 hingegen zu, werden keine Leistungen ausbezahlt.

Bei Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet wurden, kann für die Berechnung des Umsatzrückgangs auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme statt auf das Gründungsdatum abgestellt werden. Ansonsten würde in Fällen, wo zwischen der Gesellschaftsgründung und der Betriebsaufnahme eine lange Zeitspanne lag, oft nur ein geringer oder gar kein Umsatzrückgang vorliegen. Für die Frage, ob der Mindestumsatz erreicht wurde, sowie für die Ermittlung des Maximalbeitrags von 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist aber gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes auf das Datum der Unternehmensgründung abzustellen. Weiter wird klargestellt, dass auch nach dem 31. Dezember 2017 gegründete Unternehmen Umsatzausfälle von mehr als 12 Monaten geltend machen können. Macht z.B. ein im August 2018 gegründetes Unternehmen Umsatzausfall für März 2021 geltend, so ist der im März 2021 erzielte Umsatz dem Durchschnitt des Umsatzes von März 2019 und 1/12 des nach Art. 3 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung ermittelten Umsatzes abzustellen.

Kamen bei Unternehmen nach dem 1. Januar 2018 eine oder mehrere neue Betriebsstätten hinzu, welche im 2020 Umsatz erwirtschafteten, kann es vorkommen, dass rechnerisch kein Umsatzausfall vorliegt, wenn der Umsatz der neuen Betriebsstätten im Durchschnittsumsatz 2018 und 2019 noch nicht oder nur teilweise enthalten ist. Bei der Ermittlung des Umsatzrückgangs soll in diesen Fällen eine Bereinigung um den Umsatz der neuen Betriebsstätten möglich sein, um stossende

Ergebnisse zu vermeiden.

Erläuterungen zu § 7 Akontozahlungen

¹ Steht die Anspruchsberechtigung fest, können Akontozahlungen geleistet werden, falls sich die definitive Anspruchshöhe noch nicht berechnen lässt.

² Bereits ausgerichtete Zahlungen werden als Akontozahlungen an die Ansprüche gemäss dieser Verordnung angerechnet. Sind die bisherigen Zahlungen höher als der definitive Anspruch, kann das zuständige Departement die zu viel ausbezahlten Beiträge zurückfordern, insbesondere wenn aufgrund unrichtiger Angaben im Gesuch zu hohe Akontozahlungen geleistet wurden.

Begründung

Die Berechnung der Unterstützungsleistung nach § 6 dieser Verordnung kann unter Umständen erst im ab Juli 2021 definitiv erfolgen, da auch Umsatzausfälle bis und mit Juni 2021 berücksichtigt werden können. Daher besteht die Möglichkeit, Akontozahlungen bis zur Höhe der feststehenden Beitragsberechtigung auszurichten. Unterstützungsbeiträge, die bisher gestützt auf die COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie ausgerichtet wurden, geltend als Akontozahlungen im Hinblick auf den definitiven Anspruch. Sind die bisher ausbezahlten Beiträge höher als der definitive Anspruch, können diese zurückgefordert werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollen die Rückforderungen aber auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo die zu hohen Akontozahlungen aufgrund unrichtiger Angaben im Gesuch geleistet wurden, oder wo grosse Abweichungen zwischen Akontozahlungen und definitivem Anspruch bestehen.

Erläuterungen zu § 8 Finanzierung

¹ Die Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) ist auf Fr. 37 Mio. begrenzt. Zusätzlich werden die Bundesmittel gemäss Art. 12 Abs. 1^{quater} Covid-19-Gesetz eingesetzt.

Begründung

Die Unterstützungsleistungen werden aus dem Krisenfonds finanziert. Dafür werden netto maximal Fr. 37 Mio. bereitgestellt. Die Bruttoausschüttungen (Unterstützungsleistungen für Unternehmen mit einem Umsatz unter 5 Millionen Franken zuzüglich Beteiligung des Bundes, Leistungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken) werden mit Mitteln aus dem Krisenfonds vorfinanziert. Die Rückzahlungen des Bundes werden dem Fonds wieder gutgeschrieben.

Erläuterungen zu § 9 Abwicklung der Gesuche

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein. Der Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

Begründung

Die Bestimmung entspricht § 10 der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie übernommen. Sie enthält organisatorische Vorschriften zur Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche für kantonale Unterstützungsleistungen.

Erläuterungen zu § 10 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen über ein dafür bereitgestelltes Online-Portal ein. Das elektronische Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Der Eingang des Gesuchs wird automatisch bestätigt.

² Die notwendigen Unterlagen werden in einem Reglement aufgeführt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

³ Mit dem Gesuchformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁴ Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 31. Mai 2021 einzureichen.

Begründung

Die Bestimmung regelt das Einreichen des Gesuchs und verweist für die genaue Vorgabe der einzureichenden Unterlagen auf ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement. Zudem muss die Ermächtigung vorliegen, die gemachten Angaben bei den Behörden von Bund und Kanton überprüfen zu können. Die Bestimmung entspricht § 7 der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie.

Erläuterungen zu § 11 Prüfung der Gesuche

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Fachgremium von vier bis sechs Personen abschliessend.

² Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Fachgremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an.

³ Der Vorsitz wird von einer der drei Personen gemäss Abs. 2 wahrgenommen. Der Vorsitz hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Prüfung der Gesuche erfolgt auf der Grundlage eines Reglements, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

⁵ Die Mitglieder des Fachgremiums unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, wonach sie über die Gesuche, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Entscheide über die Unterstützungsleistungen Stillschweigen wahren.

Begründung

Die Bestimmung entspricht § 8 der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, ergänzt um den Verweis auf das Reglement. Sie regelt die Prüfung der Gesuche um kantonale Unterstützungsleistungen. Über die Gesuche beschliesst ein mehrköpfiges Fachgremium, welches mindestens hälftig mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung besetzt ist, die auch den Vorsitz stellt. Da mit der Prüfung der Gesuche die Mitglieder des Fachgremiums sowie weitere damit beschäftigte Personen auch Einblick in die Geschäftsunterlagen von einzelnen Betrieben und der ihnen allenfalls zugesprochenen Unterstützungsleistungen erhalten, müssen sie eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

Erläuterungen zu § 12 Rückforderung

¹ Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, werden zurückgefordert.

² Beiträge werden ebenfalls zurückgefordert, wenn das Unternehmen innert drei Monaten seit Einreichung seines Gesuchs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

Begründung

Die Bestimmung entspricht § 11 der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie. Sie hält fest, dass Beiträge wieder zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben zugesprochen wurden oder wenn in der vorgegebenen Frist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt werden. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat (z.B. Urkundenfälschung) werden Fälle bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Erläuterungen zu § 13 Übergangsbestimmung

¹ Gesuche, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach dem Recht beurteilt, welches zu einem höheren Anspruch führt.

Begründung

Durch die Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass Unternehmen, die ihr Gesuch bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits eingereicht haben, nicht schlechter gestellt werden. Resultiert aus der neuen Verordnung hingegen ein höherer Anspruch, werden die Gesuche nach dem neuen Recht beurteilt. Es muss kein neuer Antrag gestellt werden.